

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

I. Personenkreis

1.1 Vereinsmitglieder

Durch die jährliche Meldung des Mitgliederbestandes und Zahlung des Verbandsbeitrages tritt der Versicherungsschutz ein. Der hierfür vorgegebene Termin zur Abgabe der entsprechenden Meldung und Überweisung des Verbandsbeitrages sind deshalb unbedingt einzuhalten. Im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keine Versicherungsprämie. Sie sind aber nur dann haftpflichtversichert, wenn der VDA-Mitgliederverwaltung (siehe Anschriften- und Telefonverzeichnis des VDA) und zwar über den Bezirk die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein angezeigt wurde. Separate Meldungen an die Geschäftsstelle des VDA sind entbehrlich! Unterbleibt die Nachmeldung, kann auch im Wege der Kulanz eine Schadensregulierung durch die Versicherung nicht erwartet werden. Gegebenenfalls haftet dann der Verein gegenüber seinem Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im VDA-Verein endet auch der Versicherungsschutz.

Juristische Personen - soweit sie nicht zu 1.2 zuzuordnen sind – genießen keinen Haftpflichtschutz.

1.2. Vereine

Vereine, die dem VDA angeschlossen sind.

II. Gegenstand des Vertrages

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung;
- die folgenden Vereinbarungen.

2. Versichertes Risiko

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfaßt die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA),
 - 2.1.2 der Gliederung des VDA-Bezirksleitungen und sonstige Verwaltungs- und Außenstellen
 - 2.1.3 sämtlicher dem VDA angeschlossenen Aquarien- und Terrarienvereine.
- 2.2 In dieser Eigenschaft insbesondere
 - 2.2.1 aus den gewöhnlichen satzungsmäßigen oder sonst sich aus dem Verbands- bzw. Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, wie z.B. Mitgliederversammlungen und Vereinsfestlichkeiten;
 - 2.2.2 aus Aquarien- und/oder Terrarien-Ausstellungen und Tauschbörsen
 - 2.2.3 aus dem Aufstellen und Unterhalten von Aquarien und/oder Terrarien in öffentlichen Gebäuden (z.B. Krankenhäusern, Kurhäusern etc.) zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.2.4 aus der Restauration (Getränke- und Essenverkauf) bei kurzfristigen Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu drei Tagen;
 - 2.2.5 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Verbands- bzw. Vereinszwecken dienen. Hierunter fallen auch Freilandanlagen. Versichert sind Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Pflichten, die dem VDA, seinen Gliederungen bzw. den dem angeschlossenen Vereinen als Haus- oder Grundstückseigentümer usw. obliegen, z.B. bauliches Instandhalten, Beleuchten, Reinigen, Streuen der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen des Bürgersteigs und der Fahrbahn
- 2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.3.1 der Mitglieder des Verbands- bzw. Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Verbands- bzw. Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - 2.3.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Verbandes bzw. Vereines bei Verbands- bzw. Vereinsveranstaltungen;

3. Versicherungsleistungen

3.1. Deckungssummen:

Soweit nicht in einzelnen Positionen dieses Vertrages abweichende Vereinbarungen getroffen sind, beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers je Schadenereignis:

1.533.875,60 € für Personenschäden
511.291,88 € für Sachschäden.

3.2 Vorsorgeversicherung:

Im Rahmen der Deckungssummen in Ziffer 3.1 wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung – abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB – erhöht auf :

1.533.875,60 € für Personenschäden
511.291,88 € für Sachschäden.

3.2. Jahreshöchstersatzleistung:

Die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Vertrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt:

3.067.751,20 € für Personenschäden
1.022.583,70 € für Sachschäden.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Allgemeinen Betriebsrisiko mit Ausnahme des Produkthaftpflichttrisikos.

4.1. Umfang des Versicherungsschutzes:

Mitversichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1. Tierhaltung:

Als Halter der in Freilandanlagen befindlichen Aquarien-, Terrarien- und sonstigen Tieren.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch giftige oder leicht erregbare Tiere, die nicht in verschlossenen Aquarien, Terrarien oder Käfigen untergebracht sind bzw. bei deren Unterbringung bestehende Sicherheitsvorschriften nicht beachtet und eingehalten worden sind.

4.1.2. Haltereigenschaft:

Der Verbands- bzw. Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Aquarien- und Terrarienbesitzer, und zwar einschließlich solcher Schäden, die durch Undichtigkeiten oder Defekten seines technischen Zubehörs entstanden sind.

4.1.3 Eigenschadenrisiko:

Aus der Beschädigung – abweichend von § 4 I 6 a AHB – von den von Verbands- bzw. Vereinsmitgliedern gemieteten Wohnräumen. Sofern der Schaden durch Undichtigkeiten eines Aquariums oder Defekt seines technischen Zubehörs entstanden ist. Die Höchstersatzleistung für derartige Schadenfälle beträgt je Schadenereignis 2.556,46 €.

Von jedem Schadenereignis hat das schadenverursachende Verbands- bzw. Vereinsmitglied von der Schadenersatzleistung 10%, mindestens 25,56 €, selbst zu tragen.

Bei Schäden, die durch Undichtigkeiten eines Aquariums oder defekt seines technischen Zubehörs entstanden sind, wird der Versicherungsschutz auch ihm das Vorliegen eines Verschuldens gewährt, es sei denn, dass ein anderer als das versicherte Verbands- bzw. Vereinsmitglied nachweislich den Schaden verursacht hat.

4.1.4. Energieträger:

aus allen den Verbands- bzw. Vereinszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformationenstationen (soweit sie sich innerhalb der Verbands- bzw. Vereinsgrundstücke befinden).

4.1.5 Vermögensschäden:

Wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritte) hergestellt oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- Schäden durch ständige Emissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, Auszahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Ausgenommen sind Sachen von Betriebsangehörigen.
- Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 51.129,19 €.
- Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil 5. keine Anwendung.

4.1.6 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz:

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

4.1.7 Deckungserweiterungen:

Mietsachschäden:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I Ziffer 6a) und § 4 I Ziffer 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen

4.1.7.1 durch Leitungswasser und – insoweit abweichend von § 4 I Ziffer 5 AHB – durch Abwasser;

4.1.7.2 durch sonstige Ursachen, wobei nicht versichert bleiben: Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen; Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann; Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden.

4.1.8 Nicht versichert sind:

Die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche; Ansprüche von Unternehmern, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

Im Rahmen der Deckungssumme in Teil 3 (Versicherungsleistungen) beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis:

Zu Ziffer 4.1.7.1: 511.291,88 €

Zu Ziffer 4.1.7.2: 51.129,19 €

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsnehmer (hier das Mitglied) hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 10% mindestens 102,26 €, höchstens 1.022,60 €, selbst zu tragen.

5.0 Gemeinsame Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für den gesamten Vertrag.

Deckungserweiterungen:

5.1 Auslandsschäden:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die Gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 10.225,84 € selbst zu tragen.

5.2 Abhandenkommen von Schlüsseln:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und Abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Im Rahmen der Sachschadendeckungssumme unter 3 (Versicherungsleistungen) beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 25.564,59 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 51,13 € selbst zu tragen.

5.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schaden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

5.3.1 Gegenstand der Versicherung:

Versichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 8 AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- Sachschäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die von der Risikobegrenzung erfaßt sind.

5.3.2 Risikobegrenzungen:

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

.....

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz;

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

.....

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz.

Mietsachschäden durch Brand und Explosion:

Mitversichert ist – abweichend von § 4 I Ziffer 6a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für Verbands-, Vereins- und/oder betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bildet, 511.291,88 €.

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziffer 1 und § 5 Ziffer 1 AHB – die nachprüfbare Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens (s. dort) durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Nicht versicherte Tatbestände:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;

wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration, an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, zwischen-, endlagert oder anderweitig entsorgt werden; gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

Deckungssumme / Maximierung:

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 102,30 €, höchstens 1.022,58 €, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge Brand oder Explosion eingetreten ist.

Nachhaftung:

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.4 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb (z.B. Gaststättenbetrieb in eigener Regie im Vereinslokal) eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind; aus dem Halten, Besitz oder Verwendung von Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen; aus der Ausübung des Berufs von Verbands- bzw. Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Verbandes bzw. Vereines erfolgt;

aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

aus Schäden, die sich als unvermeidbare Folgen aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z.B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten

wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie; unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen; unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals; unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert wurden.

6.0 Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung

§ 4 Ausschlüsse

- I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:**

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
2.
3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Jedoch sind Ansprüche aus § 110 des Sozialgesetzbuches VII mitgedeckt.
4.
5. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (s. jedoch 4.1.3);
 - b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

7.
8.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren,

Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

2. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu dem im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages; von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen; von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften; Von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder Öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine; von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein Familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.0 Meldung eines Haftpflichtschadens:

1. Notwendige Unterlagen

- a) VDA-Fragebogen „Prüfung eines Haftpflichtschadens“;
- b) schriftliche Schilderung der Schadensursache - soweit nicht aus a) entnehmbar;
- c) Kostenvoranschlag (Original)

2. Abwicklung

Der zuständige Bezirksvorsitzende / Arbeitskreisleiter ist von dem Eintritt eines Haftpflichtschadens (unverzüglich) in Kenntnis zu setzen. Der Bezirksvorsitzende / Arbeitskreisleiter oder ein von ihm Beauftragter prüft vor Ort Schadensursache- und Umfang. Dieser fertigt auch den VDA-Vordruck „Prüfung eines Haftpflichtschadens“ aus und leitet diesen der VDA-Versicherungsstelle zu (Anschrift siehe Inhaltsverzeichnis). Es ist zweckmäßig, wenn gleichzeitig ein Kostenvoranschlag (Original) hinsichtlich dessen, was die Versicherung regulieren soll, beigelegt wird. Dieser Kostenvoranschlag kann natürlich auch nachgereicht werden.

Die Versicherung verlangt die grundsätzliche Möglichkeit der Überprüfung des Schadensfalles an Ort und Stelle. Dies setzt die unverzügliche Meldung des Schadensfalles voraus. Bei Nichtbeachtung muß mit einer Ablehnung durch die Versicherung gerechnet werden.

Nach Erhalt der Schadensmeldung prüft die VDA-Versicherungsstelle die Mitgliedschaft des „Schädigers“ zum VDA. Besteht diese, dann erhält das

Mitglied (Schädiger) die von der Versicherung noch geforderte „Schadenanzeige Haftpflicht“ zugesandt. Dieser Vordruck ist vollständig auszufüllen und der VDA-Versicherungsstelle wieder vorzulegen. Die VDA-Versicherungsstelle meldet den Schaden der Versicherung.

Das Mitglied erhält über die Weitergabe eine entsprechende Nachricht. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Versicherung nur Schadensmeldungen entgegennimmt, die von der VDA-Versicherungsstelle vorgelegt werden. Bei Einhaltung dieses Verfahrensablaufes ist eine zügige Abwicklung gewährleistet.

(VDA-Vordrucke „Prüfung eines Haftpflichtschadens“ stellt die VDA-Versicherungsstelle auf Anforderung zur Verfügung; Postkarte genügt!)